GEMEINDE ROTTENDORF

Niederschrift –Öffentlicher Teil-
zur Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Freitag, 04.05.2018

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 22:28 Uhr

Ort, Raum: im Rathaus - Sitzungssaal

Anwesend sind:

1. Bürgermeister

Schmitt, Roland

2. Bürgermeister

Hofstätter, Klaus

3. Bürgermeister

Friedrich, Klaus

Mitglieder des Gemeinderates

Dietsch, Reinhold

Geulich, Robert

Distler, Eva-Maria Dr.

Dürr, Helga

Gold, Julia

Hauck, Volker

Horak, Bernd

Neuhöfer, Manfred

Pohly, Josef

Riedl, Detlev

Schneider, Anke

Siedler, Herbert Dr.

Weigel, Lena

Wohlfart, Monika

Wolf, Detlef

Verwaltung

Habersack, Markus

Nickel, Klaus

Ripperger, Stefan

Zahn, Gerhard

Erche, Julia

Entschuldigt fehlen:

Mitglieder des Gemeinderates

Hesselbach, Robert

Kuhn, Melanie

Scheckenbach, Bernhard

T A G E S O R D N U N G:

A) ÖFFENTLICHER TEIL

1 Gemeinderat Robert Hesselbach
Antrag auf Entlassung aus dem Amt als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Rottendorf zum 30.04.2018
Vorlage: GL/020/2018

2 Neuerlass der Satzung für die kommunale Sing- und Musikschule sowie der Gebührensatzung und Neuerlass der Schulordnung
Vorlage: FV/015/2018

3 Umbau und Sanierung der ehemaligen Schule in Rottendorf OT Rothof
Vorgehensweise in Bezug auf das Nebengebäude mit WC-Anlage im Außenbereich
und die mobile Trennwand im ehemaligen Klassenzimmer Hauptgebäude
Vorstellung des Brandschutzkonzeptes
Vorlage: BT/005/2018

4 Thomas Graf
Neubau eines Pferdestalls für 32 Pferde, einer Reithalle und einer Mistlege auf den Grundstücken Flurnummern 416 und 395, Flurlage "Hasenberg", Außenbereich
Änderung der geplanten Zufahrt und Vergabe eines Straßennamens
Vorlage: BV/044/2018

5 Gertrud Reuß-Emmerling, Helmut Emmerling
Antrag auf Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf vier Grundstücken südlich und nördlich der Bahnlinie Würzburg/Schweinfurt in Rothof
Vorlage: BV/049/2018

6 Deutsche Funkturm
Neubau eines 39,93 m hohen Schleuderbetonmastes mit 6 m Aufsatzmast incl. Outdoor-Technik auf dem Grundstück Flurnummer 5216, westlich der Waldabteilung Herrnholz, Rothof, Außenbereich
Vorlage: BV/045/2018

7 Bürgerliche Wahlgemeinschaft Rottendorf (BWG)
Antrag auf Bepflanzung des Radweges Rottendorf-Würzburg entlang der Kreisstraße WÜ 28 bis zum "Gut Wöllried"
Vorlage: BV/046/2018

8 Restaurant Huong Que, Bahnhofstraße 1, Inhaber Long Cau
Antrag auf Einrichtung einer Kurzzeitparkzone für die öffentlichen Parkplätze entlang der Parkanlage "Alter Friedhof"
Vorlage: BV/047/2018

9 Rottendorfer Weinprinzessin
Antrag auf Verwendung des Gemeindewappens auf der Krone
Vorlage: GL/019/2018

10 Rottendorfer Tennisclub; Antrag auf Zuschuss für die Anschaffung einer Küchenzeile
Vorlage: FV/014/2018

11 Sonstiges

11.1 Informationen für den Gemeinderat

11.2 Fragen aus dem Gemeinderat

11.3 Fragen aus der Bürgerschaft

Der Vorsitzende begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer. Er stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß, d. h. form- und fristgerecht geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung genehmigt der Gemeinderat das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13.04.2018.

Ein aus der Mitte des Gemeinderats gestellter Antrag auf Beratung über Einstellung eines/einer Auszubildenden für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten im Kommunaldienst bzw. eines Beamten der 2. QE für die Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen wird einstimmig in die nichtöffentliche Gemeinderatssitzung verwiesen.

1 Gemeinderat Robert Hesselbach
Antrag auf Entlassung aus dem Amt als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied der Gemeinde Rottendorf zum 30.04.2018
Vorlage: GL/020/2018

Sachverhalt:
Mit Schreiben vom 24.04.2018 teilt Gemeinderat Robert Hesselbach (SPD) mit, dass er sein Amt als Gemeinderat mit Ablauf des 30.04.2018 aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben werde. Er bittet um entsprechende Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Bürgermeister Roland Schmitt bedauert diesen Schritt von Herrn Robert Hesselbach. Herr Hesselbach war am 01.05.2018 genau 40 Jahre im Gemeinderat. Seit 01.05.1978 ist er auch Fraktionsvorsitzender der SPD-Fraktion im Rottendorfer Gemeinderat. Er war in sämtlichen Ausschüssen Mitglied oder stellvertretendes Mitglied und Verbandsrat in den Zweckverbänden Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg und Randersackerer Gruppe. Herr Hesselbach war in diesen 40 Jahren ein besonders aktives und engagiertes Mitglied im Rottendorfer Gemeinderat. Während dieser Zeit entstanden einige Bebauungspläne und Erschließungsmaßnahmen, es gab städtebauliche Wettbewerbe und viele Bauvorhaben. Herr Robert Hesselbach wirkte bei allen Maßnahmen mit anerkennenden Ideen, verlässlich und verantwortungsvoll mit. Als Dank und Anerkennung für sein politisches Wirken im Gemeinderat bekam er bereits die Kommunale Dankurkunde im Jahr 1996 und die Kommunale Verdienstmedaille in Bronze im Jahr 2008. Auch die Gemeinde wird Herrn Robert Hesselbach bei passender Gelegenheit den entsprechenden Dank und die Anerkennung für sein langjähriges Wirken hier im Gemeinderat und für die Gemeinde Rottendorf aussprechen.

Eine weitergehende schriftliche Begründung für den Antrag auf Amtsverzicht ist nach der seit 2014 geltenden Rechtslage nicht mehr erforderlich. Insbesondere sind keine sog. „wichtigen Gründe" wie Krankheit, berufliche Zwänge, usw. mehr anzuführen (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG).

Die Erklärung stellt rechtlich einen Antrag auf Entlassung aus dem kommunalen Ehrenamt dar (Art. 19 Abs. 1 GO). Ein Ermessensspielraum ist dem Gemeinderat nicht eingeräumt. Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 04.05.2018 per Beschluss über den Antrag abzustimmen.

Nach Beschlussfassung über den Antrag rückt die direkt gewählte Listennachfolgerin in den Gemeinderat nach. Die Listennachfolgerin wird durch Vereidigung in der nächsten Gemeinderatssitzung in das Ehrenamt berufen und vorher durch den ersten Bürgermeister verständigt. Sie muss die Berufung innerhalb einer Woche nach Verständigung schriftlich annehmen. Eine Ablehnung des Ehrenamtes ist möglich.

Sie muss außerdem die Bereitschaft zur Eidesleistung oder zur Ablegung des Gelöbnisses nach Art. 31 Abs. 4 GO erklären.

Bei der Listennachfolgerin handelt es sich um Frau Doris Wolf, Nordring 6, 97228 Rottendorf.

Frau Gemeinderätin Dr. Eva-Maria Distler nimmt an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

Beschluss:
Dem Antrag des Gemeinderates Robert Hesselbach auf Entlassung aus dem Amt als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied wird gem. Art. 19 Abs. 1 GO mit Wirkung vom 05.05.2018 stattgegeben. Der erste Bürgermeister hat die Listennachfolgerin zu verständigen. Diese hat die Berufung ab dem Zeitpunkt der Verständigung innerhalb einer Woche schriftlich oder zur Niederschrift anzunehmen und die Bereitschaft zur Eidesleistung zu erklären. Die Listennachfolgerin ist in der nächsten Gemeinderatssitzung zu vereidigen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

2 Neuerlass der Satzung für die kommunale Sing- und Musikschule sowie der Gebührensatzung und Neuerlass der Schulordnung Vorlage: FV/015/2018

Sachverhalt:
Der Ausschuss Hauptverwaltung und Finanzen hat in seiner Sitzung am 23.04.2018 die Satzung für die kommunale Sing- und Musikschule, die Gebührensatzung und die Schulordnung vorberaten.

Die Satzung für die Musikschule wurde auf den aktuellen Stand gebracht. Ebenso wurden die neuen Anforderungen und die geforderten Standards für eine Musikschule aufgenommen.

In der Gebührensatzung werden die Gebührenermäßigungen neu geregelt. Die Gebühren ab dem 01.09.2018 werden um durchschnittlich 10 v. H. erhöht.

Die Schulordnung wurde auf die aktuellen Bedürfnisse der Musikschule zugeschnitten und aktualisiert.

Der Ausschuss Hauptverwaltung und Finanzen empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die beiden Satzungen sowie die neue Schulordnung zu beschließen.

Im Rahmen der Diskussion wurde kurz erörtert, ob man die Gebühren für Kinder und Jugendliche nicht auf dem aktuellen Stand belassen sollte, um möglichst vielen Jugendlichen eine musikalische Ausbildung zu ermöglichen.

Daraufhin erging folgender

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt
a) die beigefügte Satzung für die kommunale Sing- und Musikschule der Gemeinde Rottendorf
b) die Gebührensatzung für die Musikschule und
c) die neugefasste Schulordnung.

Die Satzungen sowie die Schulordnung sollen zum 01.09.2018 in Kraft treten.

Abstimmungsergebnis:
zu a) Einstimmig
zu b) 12:6 und damit angenommen
zu c) Einstimmig

3 Umbau und Sanierung der ehemaligen Schule in Rottendorf OT Rothof Vorgehensweise in Bezug auf das Nebengebäude mit WC-Anlage im Außenbereich und die mobile Trennwand im ehemaligen Klassenzimmer Hauptgebäude Vorstellung des Brandschutzkonzeptes Vorlage: BT/005/2018

Sachverhalt:

Das Nebengebäude im Freibereich der ehemaligen Schule Rothof ist in einem stark baufälligen Zustand. Herr Eirich vom Architekturbüro Menig zeigt die eingehende Untersuchung des Nebengebäudes, die erhebliche Schadensbilder aufweist mit Rissbildungen bis zu 5-6 cm Breite im gesamten hinteren Bereich des Gebäudes. Der hinzugezogene Statiker führt diese auf die mangelhafte Fundamentierung und die vorherrschenden Bodenverhältnisse zurück. Die Ausbesserung bzw. Unterfangung der schadhaften Fundamente sei zwar möglich, wäre aber mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden und es gäbe auch keine Sicherheit, dass es nicht wieder Setzungen und in Folge erneute Rissbildungen geben könnte. Das beauftragte Architekturbüro rät deshalb nach eingehender Schadensuntersuchung von einer Sanierung des Gebäudes ab, da dies die unwirtschaftlichste Lösung wäre. Wirtschaftlichere Alternative wäre die Errichtung eines einfachen Ersatzbaus an gleicher Stelle und in gleichem Umfang, dies würde Kosten in Höhe von ca. 160.000,- € netto verursachen. Denkbar wäre auch die dauerhafte Aufstellung von Sanitärcontainern mit Lagerflächen, diese könnten beispielsweise durch Anbringen einer Holzverschalung außen optisch aufgewertet werden. Dies würde ca. 95.000,- € netto (70.000,- € Container und 25.000,- € Lagerfläche) kosten.

Aus dem Gemeinderat kommt die Anregung, die Lagerfläche bei den Containern wegzulassen, um die Kosten hierfür einzusparen und stattdessen beispielsweise eine Doppelgarage zur Lagerung aufzustellen. Herr Eirich entgegnet, dass eine Fertigdoppelgarage aufgestellt werden kann. Hierfür würden aber ebenfalls Kosten von ca. 25.000,- € netto entstehen.

Von einem Gemeinderat kommt die Anregung, zu untersuchen, ob in Verbindung mit der Neuerrichtung der Nebengebäude eine Neugestaltung der Ausschanksituation möglich wäre.

Ebenfalls vorgestellt wird das für die Ausführung notwendige Brandschutzkonzept für das Hauptgebäude. Dieses wurde im Vorfeld durch das hinzugezogene Ingenieurbüro März mit dem Landratsamt abgestimmt. Die Kosten der darin enthaltenen Maßnahmen, die bei einer Prüfung durch das Landratsamt erforderlich wären, um das vorerst unausgebaute Dachgeschoss später auch wieder einer Nutzung zuzuführen, belaufen sich auf ca. 50.000,- € netto. Es gäbe jedoch die Möglichkeit, diese Kosten zu reduzieren, wenn man ein weiteres Fachbüro für die Prüfung hinzuzieht, das alternativen Kompensationsmaßnahmen zustimmen würde.

Bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse wurde auch die mobile Trennwand im ehemaligen Klassenzimmer berücksichtigt. Hierzu ist noch keine endgültige Entscheidung erfolgt. Es wurde auch der Austausch der alten Wand gegen eine neue vorgeschlagen. Da dies jedoch einen hohen Kostenfaktor (ca. 20.000,- €) darstellt, muss hierüber im Vorfeld eine grundsätzliche Entscheidung getroffen werden, da dieser Posten nicht als Eventualposition in die Ausschreibung übernommen werden kann.

Beschluss:

a) Das Nebengebäude soll nicht saniert werden. Stattdessen soll das Architekturbüro zur Möglichkeit einer verkleideten Containerlösung Vorschläge zu Ausführungsart, Größe und evtl. alternativen Standorten machen.
b) Ein weiteres Büro zur Prüfung des Brandschutzkonzeptes mit alternativen Kompensationsmaßnahmen soll beauftragt werden.
c) Eine neue, mobile Trennwand soll nicht eingeplant werden.

Abstimmungsergebnis:

a) Nebengebäude: Einstimmig
b) Brandschutzkonzept: Einstimmig
c) mobile Trennwand: Einstimmig

4 Thomas Graf
Neubau eines Pferdestalls für 32 Pferde, einer Reithalle und einer Mistlege auf den Grundstücken Flurnummern 416 und 395, Flurlage "Hasenberg", Außenbereich
Änderung der geplanten Zufahrt und Vergabe eines Straßennamens
Vorlage: BV/044/2018

Sachverhalt:
Bürgermeister Schmitt erläutert den von Herrn Thomas Graf gestellten Antrag, die Änderung der Zufahrt zum Neubau seines Pferdehofes in der Flurlage „Hasenberg" anhand des zur Sitzung vorliegenden Lageplanes. Diesen Antrag hat der Bauausschuss in seiner Sitzung am 16. April 2018 vorberaten und einen entsprechenden Beschlussvorschlag an den Gemeinderat erarbeitet. Dieser Vorschlag lag der Ladung zu dieser Gemeinderatssitzung bei. Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Erschließungsvereinbarung dahingehend zu ändern, dass der Bauherr die Zufahrt für das gesamte geplante Anwesen über den „Griesweg" und weiter über die Wege mit den Flurnummern 411, 396 und 415 organisiert. Die letztgenannten Wege müssen dann für die notwendige Belastbarkeit ausgebaut und den Bedürfnissen des Bauherrn angepasst werden. Eine entsprechende Erschließungsvereinbarung ist abzuschließen.

Für die Versorgung mit Strom- und Telekommunikationsleitungen ist die Angabe einer offiziellen Adresse erforderlich. Dazu ist es notwendig, eine Straßenbezeichnung zu vergeben. Der Bauausschuss hat vorgeschlagen, dem neu zu errichtenden Anwesen die Straßenbezeichnung „Hasenberg" zu geben. Der Gemeinderat fasst nach kurzer Beratung folgenden

Beschluss:
1. Der Gemeinderat schließt sich der Empfehlung des Bauausschusses an und stimmt dem Antrag auf Änderung der Baustellenzufahrt zu. Über diese Baustellenzufahrt (gelbe Trasse) kann zukünftig die gesamte Erschließung abgewickelt werden. Die Erschließungsvereinbarung mit dem Bauherrn ist entsprechend zu ändern. Der beantragten Änderung der allgemeinen Zufahrt (grüne Trasse) kann aus den im Bauausschuss festgestellten Gründen nicht zugestimmt werden.

2. Das geplante Anwesen erhält die Straßenbezeichnung „Hasenberg".

Abstimmungsergebnis: Für beide Beschlüsse: Einstimmig.

5 Gertrud Reuß-Emmerling, Helmut Emmerling
Antrag auf Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf vier Grundstücken südlich und nördlich der Bahnlinie Würzburg/Schweinfurt in Rothof
Vorlage: BV/049/2018

Sachverhalt:
Bürgermeister Schmitt berichtet, dass entsprechend dem Antrag von Frau Gertrud Reuß-Emmerling und Herrn Helmut Emmerling südlich und nördlich der Bahnlinie Würzburg/Schweinfurt für vier Grundstücke die bauleitplanerischen Voraussetzungen (durch Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes) für den Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen geschaffen werden sollen. Die Gründe werden im Einzelnen (der Antrag lag der Ladung zu dieser Sitzung bei) dargelegt.

Zur planungsrechtlichen Situation berichtet der Vorsitzende, dass im Gegensatz zu Windkraftanlagen, Freiflächenphotovoltaikanlagen **nicht** im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5 privilegiert sind. Daher ist in jedem Fall für die Errichtung solcher Anlagen die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Damit einher geht in diesem Fall auch die Änderung des Flächennutzungsplanes, weil auf den betreffenden Grundstücken „Flächen für die Landwirtschaft" ausgewiesen sind. Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf den genannten Grundstücken widerspricht der am 20. April 2012 vom Gemeinderat beschlossenen Standortuntersuchung für derartige Anlagen.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 16. April 2016 den Antrag vorberaten und hat für den Ge-

meinderat einen Beschlussvorschlag erarbeitet. Dieser Vorschlag wurde inhaltlich eingehend diskutiert. Die geplanten Anlagen, so wurde argumentiert, liegen zu nahe an der Rothofer Wohnbebauung und stören das Ortsbild empfindlich. Ein anderes Ratsmitglied befürchtet, dass bei einer Abweichung von der Standortuntersuchung ein „Flickerlteppich" solcher Anlagen über die ganze Gemarkung verteilt entstehen könnte. Genau aus diesem Grund wurde die Standortanalyse erstellt. Zwei Gemeinderatsmitglieder sprachen sich dafür aus, die beantragten Flächen durch entsprechende Bauleitplanung für Freiflächenphotovoltaikanlagen auszuweisen. Die entlang der Bundesautobahn BAB A 7 vorgesehenen Anlagen könnten wegen der teilweise dort geplanten Parkplätze nicht verwirklicht werden. Wie bereits in der Bauausschusssitzung angesprochen, könnten solche Anlagen bei entsprechender Unterpflanzung eine Bereicherung der Natur darstellen, weil diese Flächen naturnah gestaltet werden können und nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Mehrheitlich kommt der Gemeinderat zu dem Schluss, dass von den in der Standortuntersuchung festgelegten Flächen nicht abgewichen werden soll und fasst nach Abschluss der Erörterung folgenden

Beschluss:
Dem Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf den Grundstücken mit den Flurnummern 5181, 5186, 5184 und 5220 wird aus den nachfolgend genannten Gründen nicht zugestimmt:

Belange der Landwirtschaft (Bodengüte)
In Rottendorf insbesondere im Talraum der „Landleite" befinden sich die besten Böden des Gemeindegebietes. Hier liegen gute bis sehr gute Lößböden vor. Die Böden auf den beantragten Flächen weisen in weiten Bereichen Wertzahlen von weit über 70 auf. Nach Möglichkeit sollten solche gute Böden der landwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen werden. Nach dem Landesentwicklungsprogramm und dem Regionalplan kommt bei allen Planungen – insbesondere auf solch guten Böden – der Landwirtschaft besondere Bedeutung zu. Eine flächendeckende, vielfältige, nachhaltige Landwirtschaft soll erhalten werden, die die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens, den Schutz der natürlichen Ressourcen und die Erzeugung hochwertiger, gesundheitlich einwandfreier landwirtschaftlicher Produkte dauerhaft gewährleistet (Ziel des Landesentwicklungsprogramm B IV 2.1. Z).

Belange des Naturschutzes (Biotop und Artenschutz)
Um erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumkomplexe und Artenvorkommen zu vermeiden, sollte auch in den für den Arten- und Biotopschutz wertvollen Bereichen von einer Überbauung mit Photovoltaikmodulen abgesehen werden. Eine Konzentration dieser wertvollen Strukturen befindet sich im Prüfkorridor vor allen im Talraum der „Landleite", der von der Bahnlinie begleitet wird. Östlich und nordöstlich der Ortslage Rothof liegen einige lineare Biotopstrukturen innerhalb des Prüfgebietes. Auch diese sollten erhalten werden.

Belange des Orts- und Landschaftsbildes und der Naherholung
Im Bereich des Prüfkorridors entlang der Bahnlinien ist die Landschaft geprägt durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Täler und Hänge. Hier liegen sowohl naturschutzfachlich wertvolle Flächen als auch aufgrund dieses naturräumlichen Strukturreichtums für Landschaftsbild und Erholung wesentliche Bereiche. Insbesondere auch um den unteren Rothof würde die Errichtung der großflächigen Photovoltaikflächen das Landschaftsbild im ortsnahen Bereich beeinträchtigen.

Abstimmungsergebnis: 16 gegen 2 Stimmen

6 Deutsche Funkturm
Neubau eines 39,93 m hohen Schleuderbetonmastes mit 6 m Aufsatzmast incl. Outdoor-Technik auf dem Grundstück Flurnummer 5216, westlich der Waldabteilung Herrnholz, Rothof, Außenbereich
Vorlage: BV/045/2018

Sachverhalt:
Der Vorsitzende berichtet, dass die Deutsche Funkturm GmbH auf dem Grundstück Flurnummer 5216 an der Südwestecke der Waldabteilung „Herrnholz" in Rothof auf einem privaten Grundstück die Errichtung eines insgesamt ca. 45 m hohen baugenehmigungspflichtigen Schleuderbetonmastes mit Sendeantennen für eine Mobilfunkbasisstation plant. Das Grundstück liegt im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches. Im Außenbereich sind Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und das Vorhaben gemäß Abs. 1 Nr. 4 unter anderem der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient. Dies ist hier der Fall. Die Anlage ist damit privilegiert. Der Herstellung einer Zufahrt und der Verlegung eines Stromversorgungskabels entlang des gemeindlichen Waldgrundstückes hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.01.2018 bereits zugestimmt. Die erforderliche Erschließung ist damit gesichert. Weder Wasserversorgung noch Abwasserbeseitigung sind notwendig. Das Einvernehmen für Außenbereichsvorhaben ist dem Gemeinderat vorbehalten. Bei der anschließenden Erörterung des Antrages im Gemeinderat wurde von mehreren Gemeinderäten die Meinung vertreten, die Anlage sei mit einer geplanten Höhe von 45 m (einschließlich Antennen) an dieser Stelle zu hoch und landschaftsoptisch zu dominant. Einer „Verspargelung" der Landschaft müsse entgegengetreten werden. Der Gemeinderat fasste nach Erörterung folgenden

Beschluss:
Dem oben genannten Bauantrag erteilt der Gemeinderat das Einvernehmen der Gemeinde Rottendorf.

Abstimmungsergebnis: 12 gegen 6 Stimmen

7 Bürgerliche Wahlgemeinschaft Rottendorf (BWG)
Antrag auf Bepflanzung des Radweges Rottendorf-Würzburg entlang der Kreisstraße WÜ 28 bis zum "Gut Wöllried"
Vorlage: BV/046/2018

Sachverhalt:
Bürgermeister Schmitt berichtet, dass der Antrag zwischenzeitlich mit dem Straßenbauamt besprochen wurde. Insgesamt wird der Vorschlag, die lückige Bepflanzung entlang des Radweges zu schließen auch von der Verwaltung begrüßt und unterstützt, zumal bei einem geplanten Ausbau des „Gutes Wöllried" mit Hofladen, Vinothek und Biergarten mit einer weiteren Zunahme des Fußgänger- und Radfahrverkehrs zu rechnen ist.

Die Verwaltung hat den Antrag an den Landkreis Würzburg als Grundstückseigentümer und Straßenbaulastträger weitergeleitet. Von dem mit der Verwaltung der Kreisstraßen beauftragten Straßenbauamt Würzburg, wurde mit Mail vom 18. April mitgeteilt, dass bei einem Stammdurchmesser ab 8 cm ein Abstand von 7 m zum Fahrbahnrand, oder die Herstellung von Schutzplanken entlang der Bepflanzung notwendig wäre. Aus diesem Grund könne der Bepflanzung nicht zugestimmt werden, weil nach neuen rechtlichen Vorgaben die Neubepflanzung des Seitenstreifens als Hindernis eingestuft werden muss und damit der Verkehrssicherheit entgegensteht.

Die Verwaltung hat dem Straßenbauamt daraufhin mitgeteilt, dass die Nachpflanzung in dem vorhandenen lückenhaften Heckenstreifen ausschließlich im Bereich der vorhandenen Böschung als Heckenbepflanzung in schräg zum Hang verlaufenden Riefen auf einer Gesamtlänge von ca. 400 m erfolgen soll. Es sei nicht angedacht, Gewächse die mehr als 8 cm Stammdurchmesser erreichen zu pflanzen. Bei regelmäßigem Rückschnitt dürfte dies auch nicht zu erwarten sein. Entsprechend dem Schreiben des Straßenbauamtes müsste dann ein Abstand von 3 m zum Fahrbahnrand ausreichend sein. Ferner wurde gebe-

ten noch folgende Angaben zu machen damit die Gemeinde Rottendorf den für die Bepflanzung notwendigen Aufwand besser abschätzen kann.

- Ist ein Bepflanzungsplan notwendig, wenn ja, welchen Anforderungen werden an diesen gestellt?
- Gibt es von Seiten der Straßenbauverwaltung Anforderungen an die Art und Qualität der Pflanzen?
- Wie wird die zukünftige Pflege des gesamten Grünstreifens insbesondere der notwendige Rückschnitt geregelt und wer ist dafür zuständig?
- Bei einer Heckenpflanzung dürfte die Gefahr einer Schädigung des Radweges und der Fahrbahn der WÜ 28 durch Wurzelwerk zu vernachlässigen sein. Wenn nein, wurde um einen Formulierungsvorschlag für eine Haftungsübernahme im Schadensfall gebeten.
- Gibt es aus Sicht des Straßenbauamtes noch andere Punkte die in diesem Zusammenhang geregelt werden müssen?

Auf diese Anfrage steht eine Antwort der Bundesstraßenverwaltung noch aus. Die Ausführung der Pflanzarbeiten sollte unabhängig von der Antwort wegen der besseren Anwachsbedingungen in jedem Fall auf die Herbstmonate 2018 verschoben werden.

Bei der anschließenden Diskussion wird empfohlen, den Ausführungsbeschluss in jedem Fall zu fassen, die Details aber noch mit der Straßenverwaltung abzuklären. Die aus dem Rat geäußerten Wünsche reichen von einer Heckenbreite von mindestens 2 Metern über einen möglichst geringen Abstand zum Radweg bis zu der Befürchtung, die fehlende Sichtverbindung zur Straße könne auch problematisch sein. Es wird schließlich vorgeschlagen, zunächst einen Ortstermin mit der Straßenverwaltung durchzuführen, um die von dort erhobenen Forderungen auch in der Planung umsetzen zu können. Es besteht Einigkeit, die Entscheidung bis nach diesem Ortstermin zu verschieben, weil die Bepflanzung ohnehin erst im Herbst ausgeführt werden soll.

Beschluss:
Ein Beschluss zu diesem Tagesordnungspunkt wird nicht gefasst.

8 Restaurant Huong Que, Bahnhofstraße 1, Inhaber Long Cau Antrag auf Einrichtung einer Kurzzeitparkzone für die öffentlichen Parkplätze entlang der Parkanlage "Alter Friedhof" Vorlage: BV/047/2018

Sachverhalt:
Der Inhaber des Restaurants „Huong Que", Herr Long Cau, stellt mit beiliegendem Schreiben den Antrag für die Parkplätze entlang der Parkanlage „Alter Friedhof" eine zeitliche Befristung der Parkdauer festzulegen. Ähnlich sei dies am Kirchplatz und in der Würzburger Straße geschehen.

Die Verwaltung hat sich in ihrer Stellungnahme gegen die zeitliche Einschränkung der Parkdauer ausgesprochen und eine Ablehnung des Antrages empfohlen. Die anschließende Diskussion im Gemeinderat zeigt allerdings eine andere Meinung. Mehrheitlich vertreten die Gemeinderatsmitglieder die Auffassung, dass für eine Anzahl von Parkplätzen wie in der Würzburger Straße und am Kirchplatz eine Parkzeitbefristung angeordnet werden solle. Nach Erörterung der genauen Ausgestaltung dieser Parkzeitbefristung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:
Dem Antrag des Herrn Long Cau auf eine Parkzeitbefristung wird zugestimmt. Für sechs Parkplätze anschließend an den „Carsharingstellplatz" nach Osten wird die Parkzeit in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr auf zwei Stunden befristet. Eine Parkscheibe ist zu verwenden. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendige verkehrsrechtliche Anordnung zu erlassen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

9 Rottendorfer Weinprinzessin
Antrag auf Verwendung des Gemeindewappens auf der Krone
Vorlage: GL/019/2018

Sachverhalt:
Im Rahmen des Rottendorfer Weinfrühlings 2018 wurde die erste Rottendorfer Weinprinzessin Sandra I. gewählt. Sie benötigt natürlich auch eine Krone. Auf dieser Krone ist das Wappen der Gemeinde Rottendorf enthalten.

Nach Art. 4 Abs. 3 der Bayerischen Gemeindeordnung ist hierfür die Genehmigung der Gemeinde erforderlich.

Beschluss:
Der Gemeinderat erteilt die Genehmigung, dass das Wappen der Gemeinde Rottendorf auf der Krone der Rottendorfer Weinprinzessin Verwendung finden und enthalten sein darf.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig.

10 Rottendorfer Tennisclub; Antrag auf Zuschuss für die Anschaffung einer Küchenzeile
Vorlage: FV/014/2018

Sachverhalt:
Der Rottendorfer Tennisclub hat mit Schreiben vom 23.04.2018 einen Antrag auf Zuschuss für die Anschaffung einer neuen Küchenzeile gestellt. Die aktuelle Küche ist in einem sehr schlechten Zustand und muss zeitnah ersetzt werden.

Der Rottendorfer Tennisclub bittet um Freigabe der Beschaffung in 2018. Die Auszahlung des Förderbetrags soll aus Mitteln des Haushalts 2019 erfolgen. Die geschätzten Kosten betragen 3.000 €.

Beschluss:
Die Gemeinde erteilt dem Rottendorfer Tennisclub die vorzeitige Freigabe für die Beschaffung der Küchenzeile. Die Maßnahme wird mit 10 v. H., jedoch mit höchstens 300 € gefördert. Die Auszahlung der Förderung erfolgt aus Mitteln des Haushalts 2019.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

11 Sonstiges

11.1 Informationen für den Gemeinderat

- Die Anregung aus der letzten Gemeinderatssitzung, ob die Bürgerbusse der Gemeinde Rottendorf evtl. auch für Fahrten zur Landesgartenschau genutzt werden könnten, da die Parkgebühren dort so teuer sind, wurde an Frau Mirjam Gawenda vom Haus der Begegnung heran getragen. Diese wird die Anregung bei der nächsten Fahrerbesprechung am 17. Mai 2018 vorbringen. Die Gemeinde wird anschließend über das Ergebnis bzw. weitere Vorgehen wieder informiert.

- Die Leiterin des Hauses der Begegnung Frau Mirjam Gawenda ist schwanger. Sie ist voraussichtlich noch bis Ende August 2018 im Dienst. Anschließende Mutterschaftsvertretung erfolgt durch Frau Hahn. Diese hat sich heute bei Bürgermeister Roland Schmitt vorgestellt und ist bisher in der Ehrenamtskoordination im Bereich Asyl bei der Caritas tätig. Die Einweisungsphase wird ca. zwei Wochen dauern. Es ist geplant, dass sich Frau Hahn evtl. in der Juli-Sitzung dem Gemeinderat vorstellt.

- Die ebenfalls in der letzten Gemeinderatssitzung angesprochenen Wartezeiten bei der Schülerbeförderung nach Rothof entstehen wohl dadurch, dass der Schulbus, der aus Würzburg kommt später in Rottendorf eintrifft. Dieser nimmt in Rottendorf dann auch die Kinder auf, die zur gewohnten Zeit aus Dettelbach kommen und befördert diese mit nach Rothof. Die Verwaltung ist dabei mit der WVV zu klären, warum der Schulbus aus Würzburg später kommt und ob hier wieder eine Änderung möglich ist.

11.2 Fragen aus dem Gemeinderat

- Es wird nach dem Sachstand hinsichtlich der Einrichtung einer künstlichen Bewässerung für den Bereich am Kriegerdenkmal und im Wasserschlossgarten gefragt? Der Vorsitzende führt aus, dass die Bewässerung derzeit zum Großteil mit Brunnenwasser erfolgt über einen provisorischen Schlauch, der über die Hauptstraße läuft. Aktuell ist ein Angebot für ein Spülsystem über die Kreuzung Pfarrgasse bis zum Wasserschloss, welches mit Brunnenwasser betrieben werden kann, angefragt. Sollte dies nicht funktionieren, wäre der nächste Schritt eine Leitung zum Kriegerdenkmal zu verlegen, wo sich bereits ein Anschluss für einen benachbarten Brunnen befindet. Bauhof und Verwaltung arbeiten an einer guten Lösung.

- Nach der Algenbekämpfung im Seerosenteich des Wasserschlossgartens wird gefragt? Bürgermeister Roland Schmitt gibt zur Auskunft, dass aktuell biologische Mittel zur Algenbekämpfung eingesetzt werden. Dies ist aber sicher nicht die endgültige Lösung. Auch hier arbeitet das technische Bauamt an der Lösung.

- Ein Zeitungsartikel, der Rottendorf zum Sperrgebiet für die Faulbrut Krankheit bei Bienen erklärt wird angesprochen. Der Gemeinderat fragt, ob der Verwaltung hierzu bereits weitere Informationen vorliegen? Wie der Vorsitzende berichtet, haben er und die Verwaltung diese Information bisher auch nur aus der Presse. Wir werden uns aber um weitere Informationen bemühen und dem Gemeinderat berichten.

11.3 Fragen aus der Bürgerschaft

- Zum Tagesordnungspunkt „Umbau und Sanierung der ehemaligen Schule in Rothof in Bezug auf das Nebengebäude" wird bestätigt, dass eine Ausschankfläche im Nebengebäude bereits anlässlich der Versammlung der Rothofer Bürger vorgeschlagen wurde und dies auch die Meinung vieler Rothofer Bürger ist.

- Die Bepflanzung des Randstreifens am Radweg von Rottendorf zum Gut Wöllried wird dagegen kritisch gesehen. Hierdurch entsteht eine zusätzliche Beschattung des Radweges, was im Winter zu Glättegefahr führen kann.

Der Vorsitzende

Roland Schmitt

Roland Schmitt, 1. Bürgermeister

Gebührensatzung für die Musikschule der Gemeinde Rottendorf vom 01.09.2018

Der Gemeinderat Rottendorf hat in seiner Sitzung vom 04.05.2018 im Rahmen seiner Zuständigkeit für die kommunale Daseinsvorsorge auf der Grundlage des Art. 57 , Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) und des Art. 8, Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für den Freistaat Bayern vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) in Verbindung mit der Satzung für die Musikschule der Gemeinde Rottendorf vom <Datum einfügen> – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren

(1) Die Musikschule der Gemeinde Rottendorf erhebt Jahresgebühren pro Schuljahr für die Teilnahme am Unterricht nach der in der als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Sie beziehen sich auf ein Schuljahr (01. September bis 31. August des darauffolgenden Jahres), d. h. sie sind für zwölf Monate zu entrichten.

Die Gebühren werden entweder vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich von der Gemeindekasse Rottendorf eingezogen bzw. in Rechnung gestellt.

Fälligkeiten: Bei vierteljährlicher Zahlungsweise zum 15. Dezember, 15. Februar, 15. Mai und 15. August,

bei halbjährlicher Zahlungsweise zum 15. Dezember und 15. Mai,

bei jährlicher Zahlungsweise zum 15. Februar

des betreffenden Schuljahres.

Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.

(2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.

(3) Die Höhe der Jahresgebühren ergibt sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist. Dieser Gebührentarif kann durch Gemeinderatsbeschluss geändert werden. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Gebührenzeitraum möglich.

(4) Zu Projekten und Kursen mit Dauer von weniger als einem Schuljahr können jeweils auch abweichende Teilnehmerbeiträge festgelegt werden.

(5) Zahlungsweise und Fälligkeit
Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Gebührenschuldner ist die Schülerin/der Schüler der Musikschule bzw. sein/e gesetzliche/r Vertreter/in.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Bestätigung der Anmeldung.

(3) Die Gebühren werden fällig mit dem Gebührenbescheid/mit der Gebührenrechnung zu den im Gebührenbescheid genannten Fälligkeitsterminen.

§ 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

(1) Der Unterricht endet grundsätzlich zum 31.08. des Schuljahres, ohne dass es einer Abmeldung bedarf. Für jedes Schuljahr ist eine neue Anmeldung erforderlich. Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich.

(2) Einzelne Angebote, die in Kursform angeboten werden, sind von (1) ausgenommen. Sie beginnen und Enden wie in der jeweiligen Ausschreibung angegeben.

(3) Während des Schuljahres kann die Schülerin/der Schüler / können die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen. Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monats.

(4) Bei Verstößen gegen die Schulordnung/Benutzungsordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit der/dem Schüler/in bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Gebührenpflicht bleibt für das laufende Schuljahr bestehen.

§ 4 Überlassungs- und Nutzungsgebühr

(1) Auf Antrag können Schülern der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

(2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich monatsweise. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben.

(3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

(4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.

§ 5 Gebührenermäßigungen/Zuschüsse

(1) Gebührenermäßigungen/Zuschüsse werden nur Bürger/innen der Gemeinde Rottendorf gewährt.

(2) Familienermäßigung: Für Erwachsene und deren Kinder ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Instrumental- oder Gesangsunterricht erhalten und im gleichen Haushalt leben oder deren Unterricht vom gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird, wird eine Gebührenermäßigung auf den Grundfach-/Elementarbereich und den Instrumental-/Vokalunterricht gewährt, und zwar
a) für die zweite Person 25 %
b) für die dritte Person 50 %
c) für die vierte und alle weiteren Personen 75 %
sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziff. (4) gewährt wird.

1. Person einer Familie ist der Schüler/die Schülerin mit der höchsten Gebührenhöhe (Gebührenhöhe ist die Gesamtsumme aller Unterrichtsgebühren), 2. Person ist jene mit der zweithöchsten Gebührenhöhe, 3. Person jene mit der dritthöchsten Gebührenhöhe, 4. und jedes weitere Kind das Kind mit der vierthöchsten oder weiteren Gebührenhöhe. Unerheblich sind Zeitpunkt der Anmeldung sowie das Alter der Schüler/innen.
Bei gleicher Gebührenhöhe erhält das jüngere Kind die jeweilig nachfolgende Ermäßigung nach Satz 1. Nicht berücksichtigungsfähig nach Satz 1 sind Geschwister, die nur in Ensemble- oder Ergänzungsfächern unterrichtet werden.

(3) Mehrfächerermäßigung: Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn ein Schüler zwei oder mehr Instrumentalfächer oder Gesang gemäß Schulordnung belegt. Für Mehrfächerbelegungen wird eine Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gewährt, und zwar 10 %, sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziff. (4) gewährt wird.

(4) Sozialermäßigung: Eine Ermäßigung der Unterrichts- und Instrumentengebühr in Höhe von 50% wird Personen sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kinder gewährt, die Leistungen nach SGB XII oder SGB II (Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt etc.) erhalten. Der Nachweis muss bei der Anmeldung bzw. eine Woche vor Beginn eines neuen Unterrichtsabschnittes der Musikschule vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt. Als Nachweis gilt ein amtlicher Bescheid über die entsprechende Leistung.

(5) Für den Besuch von Ensemble- und Ergänzungsfächern (z. B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor und Orchester, Kammermusik) werden in der Belegung mit einem Hauptfach keine Gebühren erhoben.

(6) Erwachsene, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie schwerbehindert, Auszubildende, Zivil- oder Wehrdienstleistende, Kindergeldberechtigte, Schüler oder Studenten sind, haben nur die für Kinder und Jugendliche maßgebliche Gebühr zu entrichten, sofern ihnen nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziff. (4) gewährt wird. Kindern und Jugendlichen, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass sie schwerbehindert sind, wird die für Jugendliche maßgebliche Gebühr um 50 % ermäßigt. Verspätet übersandte Nachweise für eine Ermäßigung werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.

(7) Besonders begabte Schüler/innen können auf Empfehlung der Hauptfachlehrkraft durch die Schulleitung eine gebührenfreie, erhöhte Unterrichtsdauer für ein Schuljahr oder auch für einen begrenzten Zeitraum bewilligt bekommen, um z. B. eine Wettbewerbsvorbereitung zu ermöglichen.

§ 6 Gebührenerstattung

(1) Eine Gebührenerstattung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, wenn aus Gründen, die im Verantwortungsbereich der Musikschule liegen, die Zahl der Unterrichtswochen im Jahr um 4 oder mehr unterschritten wurden.

(2) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als drei aufeinanderfolgenden Unterrichtsstunden wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet.

(3) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 7 Stundung und Niederschlagung der Gebühren

Stundung und Niederschlagung von Gebühren richten sich den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schul- und Gebührenordnung vom 01.09.2013 außer Kraft.

Anlage: Gebührentabelle

Preise in Euro		
	Kinder und Jugendliche	**Erwachsene (14tägig jeweils halber Preis)**
Grundausbildung Einheimische Teilnehmer werden bevorzugt		
Tandem-Kurse 45 Min. (z.B. Musikzwerge) (halbjährliche Kündigung möglich) (6-11 Kinder)	180	--
Früherziehung 60 Min. (5-9 Kinder)	216	--
Instrumentenkarussell (3-6 Kinder) 60 Min.	444	600
Chor (Chortheater, Kinderchor, etc.)	0	--
Instrumental-/Vokalunterricht		
Einzelunterricht		
22,5 Minuten (Halbe Schulstunde)	456	540
30 Min.	600	744
45 Min.	900	1080
Zweiergruppe		
30 Min.	300	372
45 Min.	456	540
Dreiergruppe		
45 Min.	300	372
Zusatzfächer		
Ensemble/Band 45/60 Min. (mit Hauptfach kostenfrei)	78	150
Ergänzungsfächer 30/45 Min. (Musiktheorie, Intensivierung) (ab 3 Teilnehmer)	200/300, mit Hauptfach 0	
Einzel-Projekte und zeitlich begrenzte Kurse	Je nach Aufwand	

Satzung
für die kommunale Sing- und Musikschule Rottendorf

mit Anlage Schulordnung

Die Gemeinde Rottendorf erlässt auf der Grundlage des Art. 57 , Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) folgende

Satzung für die Sing- und Musikschule der Gemeinde Rottendorf:

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule.

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

Die Sing- und Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Gemeinde Rottendorf. Sie führt die Bezeichnung „Sing- und Musikschule Rottendorf“. Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes sind die Gruppen- und Ensemble-Angebote auch offen für Einwohner der umliegenden Gemeinden.

§ 2 Auftrag

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

§ 4 Gebühren/Entgelte

Die Nutzer des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

§ 5 Räumlichkeiten und Ausstattung

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.

§ 6 Mietinstrumente

Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Näheres wird in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 7 Schulleitung

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt.

Der Leitung obliegen

1. die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,

2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere

a) Verantwortung der Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,

b) Führung des Kollegiums,

c) Beratung von Schülern und Eltern,

d) Entwicklung von Angebotsformen,

e) fachliche Information und Weiterbildung,

f) künstlerische Aktivitäten,

3. die organisatorische Leitung, insbesondere

a) Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung/Genehmigung des Stundenplanes,

b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals, Überwachung des Schulbetriebs,

c) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans für den Bereich der Sing- und Musikschule,

d) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,

e) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,

f) Öffentlichkeitsarbeit,

g) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung,

4. die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

§ 8 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

§ 9 Vergütung

Die Vergütungen richten sich nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen für kommunale Musikschulen und den ergänzenden Regelungen des Trägers sowie den vertraglichen Vereinbarungen.

§ 10 Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leiter und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren. Dabei können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Obergrenzen festgelegt werden. Für angeordnete Fort- und Weiterbildung ist die angestellte Lehrkraft vom Unterricht freizustellen; der Träger übernimmt die Veranstaltungsbeiträge sowie die Fahrt- und Aufenthaltskosten.

§ 11 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt. Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Erhebung der Gebühren und die Personalverwaltung, werden vom Träger der Musikschule übernommen.

§ 12 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Elternvertretung, Förderverein, Stiftung oder Beirat gebildet werden.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schul- und Gebührenordnung für die Sing- und Musikschule Rottendorf vom 01.09.2013 außer Kraft.

<einfügen Ort, Datum>

<einfügen Unterschrift 1. Bürgermeister >

Anlage: Schulordnung

Schulordnung

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Nutzern.

§ 1 Aufgabe

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnis des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung.

Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitätvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemein bildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 2 Aufbau/Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen.

Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

§ 3 Elementarstufe/Grundstufe

1. Eltern-Kind-Gruppen

Alter	bis 3 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 8 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 2 Jahre

2. Elementare Musikpädagogik (EMP) in Kindertagesstätten

Alter	bis 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	programmbezogen, örtlich bestimmt

Angebote für das Alter von 3-Jährigen schaffen den Übergang von Eltern-Kind-Gruppen zur Musikalischen Früherziehung.

3. Musikalische Früherziehung/EMP in der Musikschule

Alter	zwischen 3 bzw. 4 und 6 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 8 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 2 Jahre

4. a) Musikalische Grundausbildung/EMP

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 8 – 12 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	1 - 2 Jahre

4. b) Singklassen

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppen 10 – 20 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	1 - 2 Jahre

5. Orientierungsangebote (z. B. Instrumentenkarussell)

Alter	ab 5 Jahre
Voraussetzungen	möglichst Nr. 2 – 4
Unterrichtsform	Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 1 Jahr

Orientierungsangebote ermöglichen in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidung für den Instrumental-/Vokalunterricht

6. Musikalische Kooperationsprogramme (Grundschulalter)

Alter	6 - 9 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Klassen/Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	Programmbezogen

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemein bildender Schule gestaltet.

§ 4 Instrumental- und Vokalunterricht

1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen

a) Kinder: Der Besuch der Elementarfächer/Grundfächer ist Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht

b) Jugendliche und Erwachsene.

2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen

a) Streichinstrumente

b) Zupfinstrumente

c) Holzblasinstrumente

d) Blechblasinstrumente

e) Tasteninstrumente

f) Schlaginstrumente

g) Gesang

3. Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 4 Schülern (30/45/60 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (22,5/30/45 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum andern stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater,

Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 7 Begabtenförderung/Studienvorbereitende Ausbildung

1. Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitendende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

2. Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst mindestens vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:

a) Vokal-/Instrumentalunterricht: Zwei Wochenstunden Einzelunterricht im Haupt- und Nebenfach

b) Ensemblefach

c) Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie

3. Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung (FLP-Leistungsprüfung) in die Begabtenförderung/studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

4. Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung/studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

§ 8 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 9 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 10 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 11 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 12 Anmeldung/Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahrbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 13 Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

§ 14 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Ohne eine neue Anmeldung für das Folgeschuljahr endet das Unterrichtsverhältnis mit dem Ende des Schuljahres am 31.08. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich.

2. Während des Schuljahres kann der Schüler nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen.

3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung/Benutzungsordnung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

§ 15 Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 16 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch.

§ 17 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

§ 18 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 19 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

§ 20 Öffentliches Auftreten

Der Schüler verpflichtet sich, öffentliches Auftreten sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 21 Fremdunterricht

Schülern des Bereichs Vokalunterricht, welche Unterricht im Sologesang erhalten, und Schülern des Bereichs Instrumentalunterricht ist es grundsätzlich untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule zusätzlichen Unterricht zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

§ 22 Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 23 Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 24 Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

§ 25 Schlussbestimmung

Diese Schulordnung/Benutzungsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

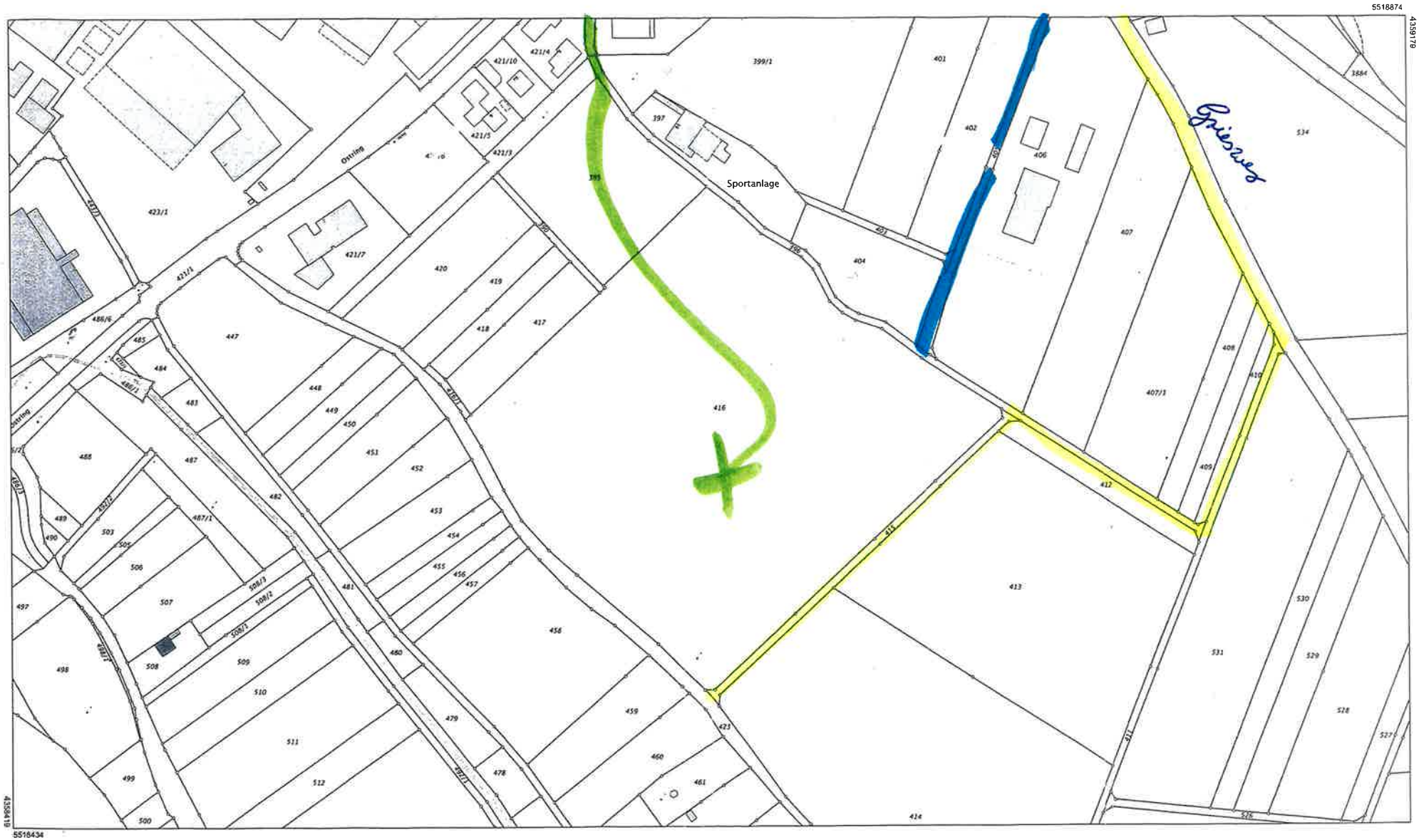

Maßstab 1:2000 0 10 30 60 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßeninahme nur bedingt geeignet.

Geschäftszeichen: III-30-650-Za

Gemeinde Rottendorf
Am Rathaus 4
97228 Rottendorf

Stempel und Unterschrift der abgebenden Stelle

Vermessungsamt Würzburg

Weißenburgstraße 10
97082 Würzburg

Flurstück: 416
Gemarkung: Rottendorf

Gemeinde: Rottendorf
Kreis: Würzburg
Regierungsbezirk: Unterfranken

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 2000
zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorlV
Erstellt am 23.06.2015